

## **Bericht**

### **des Ausschusses für besondere Verwaltungsangelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte (Oö. Landesbeamtinnen- und Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024)**

[L-2023-329152/2-XXIX,  
miterledigt [Beilage 614/2023](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Landesbeamtinnen- und Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 105/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, stammt wie sein Titel besagt aus dem Jahr 1985. Sowohl die Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben (Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018) als auch die Änderung technischer Grundlagen (Einführung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters) bedingen es, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte grundlegend zu überarbeiten sind. Daneben sollen auch Änderungen und Anpassungen auf Grund der gesammelten Erfahrungen aus der Vollzugspraxis aufgegriffen werden.

Die Vielzahl der Änderungen impliziert die Neuerlassung eines Landesgesetzes. Die Neuerlassung wird auch zum Anlass genommen, eine durchgehend gendergerechte Formulierung vorzunehmen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Einführung einer Bestimmung über die Anrechnung von Dienstprüfungen;
- Änderung der Regelung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission;
- Neuregelung des Zulassungsverfahrens und der Zulassungskriterien zur Dienstprüfung;
- Aktualisierung des Prüfungsstoffes;
- Änderung der Prüfungsmodalitäten;
- Aufnahme einer Datenschutzbestimmung.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Angelegenheiten des Personenstandswesens sind nach Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung und werden gemäß § 3 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich besorgt. Unter „Standesbeamter“ ist gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbands zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 leg. cit. besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter. Die Erlassung einer Prüfungsordnung im Sinn des § 3 Abs. 3 leg. cit für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte ist hingegen eine das Dienstrecht der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände betreffende Angelegenheit und fällt damit gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz des Landesgesetzgebers.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes bzw. der RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25, wurde durchgeführt (**siehe Subbeilage**).

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im § 8 (Aufhebung des § 2 Abs. 4 Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 1985).

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf im § 6 eine Landesabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

§ 1 Abs. 1 verweist bezüglich der Aufgaben der Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten auf die bundesrechtliche Bestimmung im Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, und legt fest, dass diese Aufgaben grundsätzlich nur von Personen wahrgenommen werden können, die die in diesem Gesetz vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Im Abs. 2 wird nunmehr die rechtliche Möglichkeit geschaffen, eine nach anderen Vorschriften als dem Oö. Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024 abgelegte Dienstprüfung auch für den standesamtlichen Dienst in Oberösterreich anzuerkennen. Diese Anerkennung erfolgt nach dem Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG).

## **Zu § 2:**

§ 2 Abs. 1 regelt die Einrichtung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Danach ist die Prüfungskommission beim Amt der Oö. Landesregierung einzurichten und alle Mitglieder sind von der Oö. Landesregierung zu bestellen. Die Prüfungskommission besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist aus einem - nach Aufforderung durch die Oö. Landesregierung - rechtzeitig vorgelegten Vorschlag der gesetzlich zuständigen Interessensvertretung der Gemeindebediensteten auszuwählen. Die erforderliche Anzahl an Ersatzmitgliedern ist für jedes Mitglied - somit auch für die bzw. den Vorsitzenden und für ein allenfalls vorgeschlagenes Mitglied seitens der zuständigen Interessensvertretung - ebenfalls gleichzeitig zu bestellen.

Die Bestellung ist auf fünf Jahre befristet. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist die Prüfungskommission nicht für jeden Prüfungstermin gesondert zusammenzusetzen, sondern bleibt über die fünf Jahre hindurch grundsätzlich gleich. Bei Verhinderung eines Mitglieds wird dieses durch ein Ersatzmitglied vertreten, ohne dass es dafür eines gesonderten Bestellungsverfahrens bedarf. Dadurch soll der organisatorische Aufwand im Vorfeld einzelner Dienstprüfungen reduziert werden. Eine allfällige Nachbestellung ist daher nur für den Fall denkbar, dass zu wenige Ersatzmitglieder bestellt wurden. Eine solche Nachbestellung ist im Übrigen mit der restlichen Amtsdauer der Vorgängerin bzw. des Vorgängers befristet.

Ein Ausscheiden aus dem Gemeinde- oder Landesdienst oder der Eintritt in den Ruhestand führt nicht wie bisher zum automatischen Ausscheiden aus der Prüfungskommission. Eine solche Regelung ist insofern nicht mehr erforderlich, als ohnehin die Prüfungskommission alle fünf Jahre neu bestellt wird, und damit grundsätzlich eine Prüfungskommission mit aktuellem Fachwissen sichergestellt wird.

§ 2 Abs. 2 regelt die fachlichen Anforderungen an die bzw. den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. Unter Beibehaltung hoher fachlicher Anforderungsprofile wurde der Personenkreis der in Frage kommenden Mitglieder dadurch erweitert, als auf das Erfordernis eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verzichtet wurde.

Nach § 2 Abs. 3 sind die Mitglieder - wie auch schon bisher im Oö. Landesbeamtendienstprüfungsgesetz 1985 - in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei, dh. selbstständig und unabhängig. Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 6 B-VG bedarf die Weisungsfreistellung jedoch keiner Verfassungsbestimmung mehr.

Das im Art. 20 Abs. 2 B-VG vorgeschriebene Aufsichtsrecht ist im § 2 Abs. 4 normiert. Es enthält ein umfassendes Informationsrecht der Oö. Landesregierung mit einer korrespondierenden Informationsverpflichtung sowie die Möglichkeit, Mitglieder der Prüfungskommission aus wichtigen Gründen abberufen zu werden. Die Abberufungsgründe werden erweitert, sodass ein Mitglied auch auf eigenen Wunsch abberufen werden kann. Im Übrigen führt eine Abberufung nicht automatisch zu einer Nachbestellung, da ausreichend Ersatzmitglieder bestellt sein sollten.

### **Zu § 3:**

§ 3 Abs. 1 legt fest, dass die Dienstprüfung in der Regel zweimal jährlich stattfinden soll. Die bzw. der Vorsitzende hat die Prüfungstermine (auf bestimmte Tage konkretisierte Prüfungszeiträume) im Vorhinein festzusetzen und bekanntzugeben. Dabei soll es sich um eine allgemeine Festsetzung der Prüfungstermine handeln, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden Planungsmöglichkeiten eröffnen soll und ist von der Bekanntgabe und Festlegung des persönlichen Prüfungstermins nach Abs. 4 - der grundsätzlich im Rahmen der allgemein festgesetzten Termine stattfindet - zu unterscheiden. Abs. 1 schließt nicht aus, dass - insbesondere für Wiederholungsprüfungen - kurzfristig weitere Prüfungstermine angeboten werden können.

Die Prüfungskommission hat sich bei der Bekanntgabe der Termine solcher Formen zu bedienen, die sicherstellen, dass vor allem jener Adressatenkreis, der ein Interesse an den Dienstprüfungen hat (wie zB. Gemeinden und Gemeindeverbände), darüber informiert wird.

§ 3 Abs. 2 legt mit Berücksichtigung des § 3 Personenstandsgesetz 2013 die Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung fest. Zur Dienstprüfung sind nur Organe oder Bedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzulassen, die entweder eine mindestens dreijährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband nachweisen (Z 1) oder das Modul 2 der Dienstprüfung nach §§ 74 ff. Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 oder eine dieser entsprechenden Dienstprüfung bei einer inländischen Gebietskörperschaft positiv abgeschlossen haben (Z 2).

In Bezug auf das Zulassungskriterium der Z 2 ist festzuhalten, dass sowohl Dienstprüfungen nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 als auch entsprechende Dienstprüfungen bei inländischen Gebietskörperschaften dieses Kriterium erfüllen. Damit sollen bspw. auch entsprechende Dienstprüfungen nach dem Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 oder entsprechende Dienstprüfungen nach älteren Vorschriften umfasst sein. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die Prüfungskommission.

Durch das Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen soll gewährleistet werden, dass standesamtliche Arbeit nur durch Organe bzw. Organwalter mit einer entsprechenden Professionalität im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern erfolgt, zumal die standesamtliche Tätigkeit einen höchstpersönlichen Lebensbereich der Bürgerinnen bzw. Bürger betrifft. Die gewünschte Praxiserfahrung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die sozialen Aspekte, sondern vor allem auch auf die Erfahrung im Hinblick auf Abläufe, Inhalte und generelle Rechtsvorschriften in der öffentlichen Verwaltung, die für die Erfüllung der Aufgaben allgemein notwendig sind. Zudem ist das Erfordernis der Praxiserfahrung angesichts immer wieder vorkommender Kündigungen ausgehend von geprüften Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten ohne vorangehender Praxistätigkeit sinnvoll, um ausschließlich Anmeldungen zur Dienstprüfung von Personen zu

erhalten, die ein den Tatsachen entsprechendes Berufsbild haben und zur Ausübung der Tätigkeit tatsächlich gewillt sind. Die Zulassungsvoraussetzungen dienen damit der Umsetzung des Verständnisses der Standesbeamten-Dienstprüfung als aufbauende Spezialisierungsprüfung, die vorhandenes Wissen bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren (Führung von Ermittlungsverfahren etc.) voraussetzt.

Das Absehen von der bisherigen Prüfungsvoraussetzung in Form eines verpflichtenden Vorbereitungskurses ist einerseits ein geeigneter Schritt, um die Durchführung der Dienstprüfungen auch dann sicherzustellen, wenn Vorbereitungskurse nicht abgehalten werden können. Andererseits fordert die Komplexität der Materie hohe Anforderungen an die Auszubildenden, die nicht alleine durch einen Vorbereitungskurs mit anschließender Prüfung abgedeckt werden können, sondern auch Erfahrung in der Verwaltungsarbeit voraussetzen. Der Entfall des Vorbereitungskurses als förmliche Zulassungsvoraussetzung steht der Abhaltung eines solchen Kurses aber keinesfalls entgegen und soll die grundsätzliche Bedeutung des Kurses für die umfangreiche und fundierte Ausbildung nicht schmälern.

Neben der beiden Zulassungskriterien nach Z 1 und 2 ist jedenfalls der Bedarf nach einer ausgebildeten Standesbeamtin bzw. eines ausgebildeten Standesbeamten in der Gemeinde bzw. innerhalb des Gemeindeverbands erforderlich. Durch diese Voraussetzung soll vermieden werden, dass Dienstprüfungen nach diesem Gesetz auf Vorrat abgelegt werden und somit unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen. Ein Bedarf nach dieser Bestimmung ist auch gegeben, wenn es darum geht, ausreichend Vertretungspersonal in den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zu haben oder etwa bei vorhersehbaren Nachbesetzungserfordernissen.

Bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes ist nach § 3 Abs. 3 von den Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder 2 abzusehen. Diese Bestimmung soll vor allem bei unvorhersehbaren Personalengpässen verhindern, dass Gemeinden oder Gemeindeverbände die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Es kann daher in besonderen Fällen etwa auch „Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteigern“ ermöglicht werden, die Prüfung abzulegen. Die Bestimmung soll helfen, Zeiten eines Personalmangels zu überbrücken und sicherzustellen, dass künftig ausreichend Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsaufwand für die Begründung des Vorliegens eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes hält sich in engen Grenzen, da er nur für Ausnahmefälle anfällt. Grundsätzlich ist jedoch vor dem Hintergrund des Verständnisses der Standesbeamten-Dienstprüfung als aufbauende Spezialisierungsprüfung, die vorhandenes Wissen bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren (Führung von Ermittlungsverfahren etc.) voraussetzt, das Erreichen der Zulassungskriterien erwünscht, um ein hohes Ausbildungsniveau zu erreichen.

Im § 3 Abs. 4 werden die organisatorischen Aufgaben rund um die Zulassung zur Dienstprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden konzentriert. Das Zulassungsverfahren zur Dienstprüfung erfolgt losgelöst von einem konkreten Prüfungstermin. Dies ist nunmehr möglich, da der Vorbereitungskurs kein Zulassungskriterium mehr darstellt. Es besteht auch kein Anspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin, da es aus zeitlichen Kapazitäten bei der Prüfungskommission vorkommen kann,

dass bei einem großen Andrang nicht alle ansuchenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten beim nächstmöglichen Termin geprüft werden können. Ihren konkreten Prüfungstermin erfahren die Kandidatinnen bzw. Kandidaten rechtzeitig - spätestens jedoch sechs Wochen vor der jeweiligen Dienstprüfung. Damit soll ausreichend Vorbereitungszeit sichergestellt werden.

Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem konkreten Termin einzuladen. Eine gesonderte Bescheiderlassung ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich, zumal dem Zulassungsbegehren durch die Einladung zur Dienstprüfung tatsächlich entsprochen wird. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen hingegen nicht vor, hat aus Rechtsschutzgründen darüber von der bzw. dem Vorsitzenden ein Bescheid zu ergehen.

#### **Zu § 4:**

§ 4 beinhaltet als Prüfungsstoff jene Themen, welche den aktuellen Anforderungen an eine Standesbeamtin bzw. einen Standesbeamten entsprechen. Die in den Z 1 bis 9 aufgezählten Wissensgebiete sind soweit prüfungsrelevant, als deren Kenntnisse für die Ausübung der standesamtlichen Tätigkeit relevant sind.

Auf Grund der Änderungen hinsichtlich der Personenstandsbücher und der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters wird der Prüfungsstoff an diese (technische) Entwicklung durch Wegfall der Bereiche „Führung der Personenstandsbücher“ und „Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern“ angepasst. Eine Anpassung erfolgt auch an die demographische Entwicklung: Der häufige Auslandsbezug standesamtlicher Tätigkeit erfordert auch Kenntnisse der Grundzüge des Migrationsrechts.

Weiters werden im Hinblick auf den verwaltungsrechtlichen Charakter der standesamtlichen Tätigkeit die relevanten Grundkenntnisse im Verwaltungsverfahrensrecht (zB Parteienrechte, Vertretungsbefugnis, Befangenheitsgründe, usw.) im erforderlichen Umfang im Prüfungsstoff berücksichtigt. Kenntnisse über einschlägige Bestimmungen über die Verfassung, den Behördenaufbau und die Gerichtsorganisation werden vom Prüfungsstoff nicht mehr umfasst, da die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 2 Z 1 und 2) ohnehin die Kenntnis dieser Themenfelder miteinschließen. Diese Themenbereiche werden zum einen im Modul 2 geprüft bzw. wird dieses Wissen durch die dreijährige Praxis erlangt.

#### **Zu § 5:**

§ 5 Abs. 1 sieht im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage eine mündliche Dienstprüfung vor, der kein schriftlicher Prüfungsteil vorangeht. Durch das Ersetzen der Personenstandsbücher durch das zentrale Personenstandsregister und das zentrale Staatsbürgerschaftsregister ist das Erfordernis einer schriftlichen Prüfung, die in erster Linie auf die Ausstellung von Urkunden gerichtet war,

weggefallen. Durch die nunmehr EDV-unterstützte Ausfertigung von Urkunden und Eintragungen haben genaue Kenntnisse über die Eintragung und Ausfertigung (zB Wortlaut über Vermerke und Hinweise etc.) für die standesamtliche Tätigkeit an Bedeutung verloren. Mangels fehlenden Mehrwerts ist die Einschränkung auf eine mündliche Dienstprüfung auch aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten.

§ 5 Abs. 2 legt fest, dass die Dienstprüfung nicht öffentlich ist, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Beobachterinnen und Beobachter zugelassen sind, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, um berechnigte Interessen der anwesenden Personen nicht zu verletzen.

Die Durchführung der mündlichen Dienstprüfung entspricht in weiten Bereichen der bisherigen Rechtslage. Nach § 5 Abs. 3 kann sie für mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten gleichzeitig durchgeführt werden und soll für die einzelne bzw. den einzelnen Kandidaten nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Einteilung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Dienstprüfung trifft die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zweck der mündlichen Dienstprüfung ist die gewissenhafte Feststellung der Kenntnisse in den im § 4 aufgezählten Wissensgebieten. Der Prüfungsstoff der mündlichen Dienstprüfung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf alle drei Mitglieder der Prüfungskommission annähernd gleichmäßig aufzuteilen. Die bzw. der Vorsitzende kann sich jederzeit an der Fragestellung beteiligen.

Im § 5 Abs. 4 werden die Regeln hinsichtlich der Beurteilung festgeschrieben. Demnach kommt die Beurteilung durch Abstimmung unter den Mitgliedern der Prüfungskommission nach jeder Dienstprüfung zustande. Bei dieser Abstimmung hat jedes der drei Kommissionsmitglieder eine Stimme, wobei keine Möglichkeit einer Stimmenenthaltung besteht. Die Beurteilungsmöglichkeiten lauten „bestanden mit Auszeichnung“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“, welche in einer Niederschrift der Prüfungskommission festzuhalten ist.

Wurde die Dienstprüfung bestanden, so ist nach § 5 Abs. 5 der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein von der Prüfungskommission unterfertigtes Zeugnis mit der genauen Beurteilung nach Abs. 4 auszustellen. Wurde die Dienstprüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die Dienstprüfung zu wiederholen. Die Anzahl der Antritte zur Dienstprüfung werden mit insgesamt maximal drei begrenzt. Bei lebensnaher Betrachtung erhöht die mögliche Anzahl der Prüfungsantritte weder die Chancen auf Erfolg, noch kann der hinter einer Dienstprüfung stehende Verwaltungsaufwand gerechtfertigt werden. Es soll der bzw. dem Vorsitzenden freistehen, für die Wiederholungsprüfung auch individuelle - außerhalb der bekannt gemachten Rahmentermine nach § 3 Abs. 1 - Prüfungstermine zu vergeben. Die bisherige Regelung, bei der Dienstprüfung erfolglosen Kandidatinnen bzw. Kandidaten ein Praktikum in einem Standesamt vorzuschreiben, wird nicht übernommen, da diese Möglichkeit in der Praxis kaum wahrgenommen wurde und die Praxiserfahrung nunmehr auch durch die geänderten Zulassungskriterien sichergestellt wird.

#### **Zu § 6:**

Die Regelung über die Prüfungsgebühr entspricht der bisherigen Rechtslage.

#### **Zu § 7:**

Die Verarbeitung der in dieser Bestimmung angeführten personenbezogenen Daten ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz notwendig. § 7 schafft dafür die gesetzliche Grundlage im Sinn des Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679.

#### **Zu § 8:**

§ 8 enthält Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen. Da es sich um eine Neuerlassung handelt, tritt mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 1985 samt seiner Verfassungsbestimmung außer Kraft.

Für den Übergang wird festgelegt, dass die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen im Land Oberösterreich mit Erfolg abgelegten Dienstprüfungen für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte als Dienstprüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes weitergelten. Eine auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erworbene Zulassung zu einer Dienstprüfung zu einem bestimmten Prüfungstermin sowie die erworbene Berechtigung zur Wiederholung der mündlichen Dienstprüfung bleiben unberührt. Auf die Durchführung sind jedoch die Bestimmungen dieses Landesgesetzes anzuwenden.

**Der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte (Oö. Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024) beschließen.**

**Subbeilage „Verhältnismäßigkeitsprüfung“**

Linz, am 19. Oktober 2023

**Doris Margreiter**  
Obfrau

**Heidi Strauss**  
Berichterstatlerin

**Landesgesetz**  
**über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte**  
**(Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Zulassung zur Dienstprüfung
- § 4 Prüfungsstoff
- § 5 Durchführung der Dienstprüfung
- § 6 Prüfungsgebühr
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Aufgaben von Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten dürfen nur Personen wahrnehmen, die die in diesem Landesgesetz vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben (§ 3 Abs. 3 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018).

(2) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes festgelegt ist.

**§ 2**

**Prüfungskommission**

(1) Die Dienstprüfung ist vor einer beim Amt der Oö. Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen, die aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Für den Fall der Verhinderung ist gleichzeitig die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Ein Mitglied der Prüfungskommission und die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern für dieses Mitglied ist dabei aus einem Vorschlag der gesetzlich zuständigen Interessenvertretung der Gemeindebediensteten zu bestellen, wenn diese einen solchen Vorschlag über Aufforderung der Oö. Landesregierung rechtzeitig vorlegt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission werden von der Oö. Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende ist von der Oö. Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung, die über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Personenstandswesens verfügen, zu bestellen. Die übrigen Mitglieder sind von der

Oö. Landesregierung aus dem Kreis erfahrener in Oberösterreich tätigen Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten oder aus dem Kreis der mit dem Gegenstand der Dienstprüfung bildenden Angelegenheiten befassten Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.

(4) Die Oö. Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommission zu unterrichten. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen. Die Oö. Landesregierung kann ein Mitglied abberufen, wenn

1. seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
2. die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr bestehen,
3. es seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt oder
4. es das Mitglied verlangt.

### **§ 3**

#### **Zulassung zur Dienstprüfung**

(1) Die Dienstprüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Termine für die Dienstprüfungen sind jährlich im Vorhinein von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Zur Dienstprüfung sind nur Organe oder Bedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzulassen, die

1. eine mindestens dreijährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband nachweisen, oder
2. das Modul 2 der Dienstprüfung nach §§ 74 ff. Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 oder eine dieser entsprechenden Dienstprüfung bei einer inländischen Gebietskörperschaft positiv abgeschlossen haben,

und die Gemeinde oder der Gemeindeverband einen entsprechenden Bedarf bestätigt.

(3) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ist vom Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 oder 2 nachzusehen.

(4) Die Zulassung zur Dienstprüfung ist bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Über den Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung und eine allfällige Nachsicht nach Abs. 3 entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Prüfungsterminen besteht nicht. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission mit Bescheid. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen vor der Dienstprüfung der konkrete Prüfungstermin bekannt zu geben.

## **§ 4**

### **Prüfungsstoff**

Bei der Dienstprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ausreichende Kenntnisse aus den nachstehenden Wissensgebieten nachzuweisen, soweit diese zur Ausübung standesamtlicher Tätigkeit notwendig sind:

1. Altmatrikenvorschriften;
2. Personenstandsrecht;
3. Ehe- und Kindschaftsrecht;
4. Namensrecht;
5. Staatsbürgerschaftsrecht;
6. Verwaltungsverfahrensrecht;
7. Migrationsrecht;
8. internationales Privatrecht;
9. Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschriften.

## **§ 5**

### **Durchführung der Dienstprüfung**

(1) Die Dienstprüfung ist mündlich abzulegen.

(2) Die Dienstprüfung ist nicht öffentlich, jedoch steht es den beruflichen Interessenvertretungen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten frei, eine Beobachterin bzw. einen Beobachter zur Dienstprüfung zu entsenden. Diese bzw. dieser ist zur Verschwiegenheit über die bei der Dienstprüfung gemachten Wahrnehmungen insoweit verpflichtet, als ansonsten berechnigte Interessen der anwesenden Personen verletzt werden könnten.

(3) Die Dienstprüfung kann für mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten gleichzeitig durchgeführt werden und soll für die einzelne bzw. den einzelnen Kandidaten nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Dienstprüfung hat sich auf die gewissenhafte Feststellung der Kenntnisse in den im § 4 aufgezählten Wissensgebieten zu erstrecken.

(4) Nach Schluss der Dienstprüfung beurteilt die Prüfungskommission die Leistung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission und die weiteren Mitglieder haben je eine Stimme, wobei eine Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Beurteilung lautet entweder „bestanden mit Auszeichnung“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Prüfungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Über die mit Erfolg abgelegte Dienstprüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Prüfungskommission ein Zeugnis auszustellen, welches die Beurteilung gemäß Abs. 4 zu beinhalten hat und von der bzw. vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dienstprüfung nicht bestanden, kann die Dienstprüfung zweimal wiederholt werden.

## § 6

### Prüfungsgebühr

Für die Prüfungsgebühr und ihre Entrichtung gilt das Prüfungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 55/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Oö. Landesregierung, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Prüfungskommission sind zum Zweck der Besorgung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden, und von natürlichen Personen, die beabsichtigen, die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte abzulegen, zu verarbeiten:

1. Name;
2. Geburtsdatum;
3. Adresse und elektronische Kontaktdaten;
4. Dienstgeber, Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabengebiete im Rahmen der dienstlichen Verwendung und Ablegung von Dienstprüfungen;
5. Organverhältnisse und deren Dauer zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.

## § 8

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt § 2 Abs. 4 des Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 105/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten die übrigen Bestimmungen des Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 105/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, außer Kraft.

(4) Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen im Land Oberösterreich mit Erfolg abgelegten Dienstprüfungen für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte gelten als Dienstprüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erworbene Zulassung zu einer Dienstprüfung zu einem bestimmten Prüfungstermin sowie die erworbene Berechtigung zur Wiederholung der mündlichen Dienstprüfung bleiben unberührt. Auf die Durchführung sind jedoch die Bestimmungen dieses Landesgesetzes anzuwenden.